

**SICHTUNGSORDNUNG FÜR DIE SICHTUNG NEUER PFLANZEN BEI MESSEN ODER SONSTIGEN KOMMERZIELL ANGELEGTEN PRÄSENTATIONEN**

**Artikel 1**

- a. Die zur Sichtung angebotenen Sorten müssen „neu“ sein, das heißt, eigene Erwerbungen oder Importe, die in den Niederlanden erst seit Kurzem in Kultur sind und nicht oder bislang noch wenig verbreitet sind.
- b. Die zur Sichtung angebotenen Sorten dürfen von der KVBC nicht schon auf einer früheren Ausstellung gesichtet worden sein.
- c. Wenn Pflanzen aufgrund bestimmter Umstände nicht gesichtet können, dürfen sie im nachfolgenden Jahr erneut zur Sichtung angeboten werden, allerdings stets mit der Angabe, dass die Pflanze bereits im Vorjahr zur Sichtung angeboten worden war.

**Artikel 2**

Es können nur Sorten gesichtet werden. (Botanische) Arten werden nicht gesichtet.

**Artikel 3**

- a. Die zur Sichtung vorgelegten Pflanzen müssen spätestens bis zu einem von der Messeorganisation festzulegenden Termin angemeldet sein.
- b. Die zu sichten Pflanzen müssen spätestens am Tag vor dem Sichtungstag am Standort vorliegen.
- c. Pro eingesandte Neuzüchtung sollen Fünf (5) Stück in lieferbarer/verkäuflicher Qualität vorhanden sein, damit eine zuverlässige und definitive Pflanzenbeurteilung möglich ist. Nur ein von diese Fünf darf in einen größere Topf gepflanzt sein.

**Artikel 4**

- a. Die Qualität des zu sichten Pflanzen muss sehr gut sein. Eine kleine Kommission (Vorsitzender und Sekretär der Sichtungskommission, ergänzt um mehrere Kommissionsmitglieder) legt fest, ob die Pflanzenqualität ausreichend ist. Pflanzen von geringerer Qualität werden nicht gesichtet und nicht am Stand mit den Neuzüchtungen gezeigt.
- b. Die Pflanzen am Neuheitenstand müssen bis Messeende am Stand verbleiben und dürfen nicht schon vor Messeende vom Neuheitenstand entfernt werden.

**Artikel 5**

Die zur Sichtung vorgelegten Pflanzen müssen zum Zeitpunkt der Sichtung einen besonderen Zierwert aufweisen.

**Artikel 6**

- a. Das zur Sichtung angeboten Material muss sortenecht sein. Fehlerhaft bezeichnete Pflanzen oder Pflanzen ohne Sortennamen werden nicht gesichtet .
- b. Die wissenschaftlichen Gattungs-, Arten- und Sortennamen haben Vorrang vor den Markennamen und/oder Handelsbezeichnungen. Die Pflanzen werden nur gesichtet , wenn sie mit einem gültigen Sortennamen versehen sind.

**Artikel 7**

- a. Denjenigen Neuzüchtungen, die die oben genannten Vorschriften und/oder Anforderungen erfüllen, kann die Sichtungskommission der KVBC eine Bronze-, Silber- oder Goldmedaille in Form einer Urkunde verleihen.
- b. Unter den mit einer Goldmedaille ausgezeichneten Neuzüchtungen wird eine Pflanze mit dem Prädikat „Beste Neuzüchtung“ ausgezeichnet, dem die Bezeichnung und die Jahreszahl der betreffenden Veranstaltung folgen.
- c. Urkunden im Sinne von Art. 7a. müssen über die gesamte Veranstaltungsdauer bei den gesichteten Pflanzen am Stand mit den Neuzüchtungen ausgestellt bleiben.

**Artikel 8**

Pflanzen, die im vorangegangenen Jahr von der Sichtungskommission der KVBC nach der Sichtung mit einem Zeugnis ausgezeichnet wurden, nicht aber im Rahmen der Veranstaltung gesichtet werden, können im Rahmen einer Präsentation, 'Gesichtete Neuzüchtungen' gezeigt werden.

**Artikel 9**

- a. Während der Dauer der Veranstaltung darf kein zusätzliches Werbematerial (Plakate, Prospekte, Fotos usw.) bei der zur Sichtung angeboten Pflanze vorhanden sein. Allerdings dürfen die Pflanzen mit dem Farbetikett versehen sein, mit dem sie abgeliefert werden.
- b. Wenn die Qualität der gesichteten Pflanzen im Laufe der Veranstaltung derart nachlässt, dass die Pflanzen für den gesichteten Sorte nicht mehr repräsentativ sind, werden sie vom Stand mit den Neuzüchtungen entfernt.

**Artikel 10**

- a. Die Sichtungskommission übernimmt keine Haftung bei Streitigkeiten zwischen den (vermeintlichen) Rechteinhabern und den rechtlichen Eigentümern der Sorten , ganz gleich ob diese Streitigkeiten fehlerhaften oder fehlenden Informationen über die zur Sichtung angebotenen Pflanzen zugrunde liegen oder nicht.
- b. In Fällen, die durch diese Sichtsichtsordnung nicht erfasst werden, ist die kleine Kommission der Sichtungskommission maßgeblich.